

§7

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1979

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

**Der Minister
der Finanzen**
Böhm

**Anordnung Nr. 2¹
über das Statut der Deutschen Post der DDR
— Statut Deutsche Post —
vom 5. Oktober 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. April 1976 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 19 S. 272) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, die Stellvertreter der Leiter sowie der Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau jeweils innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,“

§ 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, der Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sowie die Stellvertreter der Leiter werden in ihr Arbeitsrechtsverhältnis berufen. Für das Verfahren der Berufung und Abberufung gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Deutsche Post ist in Direktionen, Ämter, Institute, Bildungseinrichtungen und in das Kombinat Fernmeldebau gegliedert. Die Unterstellung der vorgenannten Organisationseinheiten der Deutschen Post wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt (Anlage).“

§ 4

§ 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigt die Gliederung und die Stellenpläne der Direktionen und der ihm direkt unterstellten Ämter, Institute, Bildungseinrichtungen sowie des Kombinats Fernmeldebau.

(2) Nach den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Grundsätzen werden Gliederung und Stellenpläne

- der den Direktionen unterstellten Ämter und Bildungseinrichtungen von den Leitern der Direktionen,
- der Fernmeldebauämter vom Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau,
- der Postscheckämter vom Leiter des Hauptpostscheckamtes sowie
- der Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuginstandsetzung vom Leiter der Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung bestätigt.“

§ 5

§ 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung ‚Deutsche Post‘ ist dem Namen der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie des Kombinats Fernmeldebau voranzusetzen.

(2) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr vertreten durch

- den Minister für Post- und Fernmeldewesen,
- den Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers,
- die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, den Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.“

§ 6

Im § 11 Abs. 2 ist nach „an dem sich“ einzufügen: „das Kombinat Fernmeldebau,“.

§ 7

In der Anlage zum Statut der Deutschen Post ist folgendes zu ändern:

- In Ziff. 1 ist zuzusetzen: „Kombinat Fernmeldebau“. Das in der gleichen Ziffer aufgeführte Zentrale Postverkehrsamt erhält die Bezeichnung „Zentrales Post- und Fernmeldeverkehrsamt“.
- In Ziff. 2 ist „Fernmeldebauämter“ zu streichen.
- Als Ziff. 5 ist einzufügen:
„Dem Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sind die Fernmeldebauämter unterstellt.“

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Schulze

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3
— Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —
vom 1. Oktober 1979**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 15 Abs. 4 ist statt „Abs. 10“ zu setzen: „Abs. 11“.

§ 2

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht für Anhängerfahrzeuge der Kleintransporterbauart, sofern sie nur im innerbetrieblichen Transport eingesetzt werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. April 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 272)